

der Verf. beim Regionsfriedensjubiläum von 1655 die „lutherische Krise“ als beendet ansieht, d. h. Inhalte der früheren Feiern (Luther als Werkzeug Gottes, Papst als Antichrist usw.) nicht mehr so wichtig waren. Allerdings fällt auf, dass das sächsische Oberkonsistorium in seinem Antrag zum Jubiläum 1655 ein Gebet forderte gegen „Papisten, Calvinisten oder andere Rotten, (die) den Weinberg Gottes zerwühlen können.“ (S. 89). Der Kurfürst, als Vorsitzender des Corpus Evangelicorum und damit auch der Calvinisten, war zunächst gegen die Feier, gestattete dann aber ein eintägiges Dankfest statt der bisherigen dreitägigen Feste.

Die Konfessionsfeiern im 18. Jahrhundert standen unter gänzlich veränderten Vorzeichen: der Landesherr war mittlerweile zum Katholizismus konvertiert, blieb aber als Landesherr und weiterhin als Inhaber des Summeepiskopats die höchste Autorität für die protestantische Kirche Sachsens. Wegen dieser Funktion ergab sich eine widersprüchliche Situation: nur der Fürst konnte ein landesweites Jubiläum 1717 anordnen, das aber weder den Charakter eines fürstlichen Repräsentationsfestes haben noch Ausdruck der Versicherung eines gemeinsamen Bekenntnisses sein konnte. Damit verkehrte sich potenziell die stabilitätsgenerierende Ausrichtung des Konfessionsjubiläums. Zwar sieht Flügel den konfessionellen Konflikt zwischen katholischem Landesherrn und protestantischen Räten und Ständen als „allgegenwärtig“ (S. 131) an, dennoch wollte es keine Seite auf einen großen, tiefgehenden Streit hinauslaufen lassen. Im Ergebnis kam es zu einem „Balanceakt zwischen den sich widerstrebenden Interessen“ (S. 146). Formal war das Jubiläum an den traditionellen Feiern orientiert, es wurde aber inhaltlich abgeschwächt, z. B. konnte das Papsttum nicht mehr wie früher als der „höllische Feind“ dargestellt und damit zur negativen Integrationsfigur gemacht werden. Neu gegenüber der Feier von 1617 (oder drückt sich darin nur eine veränderte Quellenlage aus?) war eine beträchtliche Ausweitung des Feierraumes über die Kirchen hinaus: in Leipzig und Wittenberg gab es Festzüge von Angehörigen der Universität, in Dresden konnte man einen Festumzug mit Kindern sehen usw. Es ist bemerkenswert, dass bei einem „Ehrengerüst“ in der Leipziger Paulinerkirche der katholische Kurfürst und der Kaiser wohlwollend erwähnt wurden! Völlig verändert war die Lage beim Reformationsjubiläum 1739, als die Behörden landesweite Feiern zum Gedenken an die Einführung der Reformation in Sachsen verhinderten und nur die Städte eine Erlaubnis erhielten, die ausdrücklich darum gebeten hatten. Außerdem

waren „äußerliche Pracht und Gepräge“ (S. 181) verboten, was nach zeitgenössischem Verständnis einen Frontalangriff auf das traditionelle Jubiläumsgeschehen bedeutete. Mit dem Fortschreiten des Jahrhunderts kam es zu einer konfessionellen Entspannung, wozu sicherlich auch ein Generationenwechsel unter den Theologen beitrug. So verteidigte z. B. der Freiburger Superintendent Wilisch unter dem Einfluss der Aufklärung die Verkürzung des Religionsfriedensjubiläums 1755 auf nur noch einen Tag, weil bei längerer Dauer Tagelöhner und Handwerker zu viele Verluste erlitten. Hier zeigten sich nicht nur Elemente bürgerlicher Rationalität, sondern auch die Festkultur war auffällig bürgerlich geprägt. Damit verwies das Fest von 1755 auf das heraufziehende bürgerliche Zeitalter. Das Jubiläum 1817 erfreute sich großer Anteilnahme der Bevölkerung; auffällig war, dass viele Lutherbilder aufgestellt und zahlreiche Lutherdevotionalien verbreitet wurden. Luther wurde als Nationalheld gepriesen und die Reformation als Beginn bürgerlichen Lebens vorgestellt. Die Verbürgerlichung der lutherischen Jubiläumskultur erreichte ihren Höhepunkt 1830; nachdem die erste Hälfte des Jahres noch durch Unruhen gekennzeichnet war, wurde der Reformationsstag als großes Fest zelebriert, zu dem etwa in Leipzig ein Bürgerverein Vorschläge zum Ablauf des Jubiläums erarbeitet hatte. Der Reformationsstag galt als Glaubensfest und als „Fest der wiederhergestellten Ordnung“ (S. 258). Die Verbürgerlichung zeigte sich dabei nicht nur in der Inszenierung der Feier, sondern auch in seiner historischen Interpretation: im Sinne des bürgerlichen Fortschrittsoptimismus erreichte in der Verlauf der Geschichte seinen Höhepunkt in der eigenen Gegenwart. Bezeichnenderweise wurde dieser Verbürgerlichungsprozess von einer zunehmenden Kommerzialisierung begleitet, der leider nur ein paar Zeilen gewidmet sind (S. 265).

Diese wenigen Hinweise mögen deutlich machen, wie sehr es Flügel gelingt, den Facettenreichtum der konfessionellen Jubiläen in Sachsen während einer Entwicklung über drei Jahrhunderte aufscheinen zu lassen. Damit hebt er die Chancen einer Kirchengeschichtsschreibung hervor, die nicht eindimensional vorgeht, sondern die die vielfältigen Aspekte ihrer Sujets beachtet.

Bielefeld

Martin Tabaczek

Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart S-T, bearb. von A. Brunotte und R. J. Weber, Stuttgart 2005
und Akten des Reichskammergerichts im Hauptstaatsarchiv Stuttgart U-Z bearb. von A. Brunotte und R. J. Weber Stuttgart

2005 (= Veröffentlichungen der Staatlichen Archivverwaltung Baden-Württemberg. Hrg. vom Landesarchiv Baden-Württemberg Bd. 46/6 und Bd. 46/7). 908 S. bzw. 792 S. Leinen geb. 58,- bzw. 50,- Euro. ISBN 3-17-018759-7 bzw. ISBN 3-17-018760-0.

Die systematische Inventarisierung der Akten des einstigen Reichskammergerichts, die sich inzwischen auf insgesamt 29 Nummern mit Findbüchern, Inventaren und Repertorien erstreckt, wird als Gemeinschaftsunternehmen deutscher Archive von der Deutschen Forschungsgemeinschaft gefördert. In diesem Rahmen haben A. Brunotte und R.J. Weber nunmehr die abschließenden Bände 6 und 7 nach dem Bestand C3 im Hauptstaatsarchiv Stuttgart vorgelegt. Dabei wurden nach dem in den ersten fünf Bänden der Inventarisierung bewährten Schema zusammen genommen weitere 1.543 Nummern mit „Einzelprozessakten“ alphabetisch nach den Namen der Kläger geordnet erschlossen.

Aus dem kirchlichen Bereich bilden in den beiden neuen Bänden der Deutsche Orden (80), das Bistum Würzburg (50) und die Reichsabteien Weingarten (25) und Salem (23) mit dem Domstift Speyer (10) die stärkste Parteiengruppe. Zeitlich liegen die Akzente zwischen 1494 und 1805 durchgehend vor dem 30jährigen Krieg – auf dem Jahr 1550 mit 19 Prozessen oder auf 1580 mit zusammen 18. Bei den Indizes umfassen die Verzeichnisse der Personen und Orte 166 Seiten bzw. 151 Seiten (!). Die Fülle des verarbeiteten Materials wird ferner deutlich, wenn die Zusammenstellung der erwähnten Prokuratoren die Gesamtzahl von etwa 600 erreicht, unter ihnen ein Dr. Georg Goll zwischen 1622 und 1660 mit nicht

weniger als 57 Prozessen. Die Zusammenstellung von „Vorinstanzen und Juristenfakultäten“ macht konkret den Zugang frei zur Organisation der Justiz und ihrer Entwicklung im deutschen Südwesten während mehr als drei Jahrhunderten.

Dass auch die beiden jetzt erschienenen Bände so nicht nur für die Rechts- und Landesgeschichte wahre Fundgruben darstellen, kann nicht mehr überraschen. Gleiches gilt für die Personengeschichte, wirtschafts- und sozialgeschichtliche Fragen oder kulturgeschichtliche Aspekte.

Kirchengeschichtlich sind aus nahe liegenden Gründen in den Prozessen eher organisatorische, biographische oder besitzgeschichtliche Fragen angesprochen, allerdings in statistisch beachtlicher Dichte. Besondere Erwähnung verdient auch im Blick auf die hier besprochenen Bände die Vielfalt von Angaben zur Geschichte der Juden in Südwestdeutschland.

Den Bearbeitern der beiden Bände ist für ihre Arbeit große Sorgfalt zu bescheinigen, wobei ohne Frage das Lektorat durch Luise Pfeifle und der Verlag einzubeziehen sind. Nur selten einmal hat der Benutzer Schwierigkeiten, Texte auf Anhieb zu verstehen, welche Streitgegenstand oder Begleitumstände eines Prozesses darstellen. Angesichts der gebotenen Kürze und der speziellen juristischen Fachsprache ist dies ausdrücklich zu würdigen. Positiv vermerkt sei abschließend auch die Schnelligkeit bei der Herausgabe des Gesamtwerks, dessen erster Band 1993 erschienen ist. Es verdient hohen Respekt, seinen Verantwortlichen alle Anerkennung.

Rottweil

Winfried Hecht

Neuzeit

Hauschild, Wolf-Dieter: Konfliktgemeinschaft Kirche. Aufsätze zur Geschichte der Evangelischen Kirche in Deutschland (Arbeiten zur Kirchlichen Zeitgeschichte B, 40). Vandenhoeck & Ruprecht: Göttingen 2004, 426 S.

Der mit wichtigen Studien auch zur Kirchlichen Zeitgeschichte hervorgetretene Münsteraner Patristiker legt in diesem Band 14 Aufsätze vor, die bis auf einen schon früher veröffentlicht wurden. Sie wurden für diese Edition überarbeitet bzw. mit ausführlichen Anmerkungen versehen. Neu hinzugekommen ist die Studie zu „Grundproblemen der Kirchlichen Zeitgeschichte“ (15–72). Neben infor-

matischen Ausführungen zur Begriffs- und Forschungsgeschichte bezeichnet der Verfasser das eine Element der bekannten Definition von Hans Rothfels, nämlich die „Epoche der Mitlebenden“, als das wesentliche Kennzeichen der Kirchlichen Zeitgeschichte (24). Auch die Erweiterung dieser chronologischen Festlegung im Sinn eines „existentiellen Betroffenseins“ (26), bzw. „fortwährenden Betroffenseins“ (39) erscheint mir jedoch wenig geeignet, um das Proprium der Kirchlichen Zeitgeschichte zu charakterisieren. Denn wie der Autor selbst anmerkt, kann eine solche Wirkung durchaus auch von anderen Epochen der Kirchengeschichte ausgehen.